

EINFÜHRUNG

Lit.: Soukka, P., English-Finnish law dictionary, 1976; Godenhielm, B., Finnland, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, hg. v. Coing, H., Bd. 3, Teilbd. 4, 1987, 485; Eriksson, J., Lakikielen perussanakirja, 1995; Joutsen, M., Lakikielen sanakirja suomi-englanti toinen, tarkastettu ja laajennettu laitos, 1995; Hirvensalo, L., Saksa-suomi suursanakirja, 2002

A) Geschichte

Lit.: Albrecht, W./Kantola, M., Finnland, 1992; Jokipii, M., Finnland und Deutschland im 20. Jahrhundert, 1994; Klinge, M., Geschichte Finnlands im Überblick, 4. A. 1995

Das an den Nordosten der Ostsee anschließende, auf dem baltischen Schild ruhende, im Norden bis zu Höhen von rund 1300 Metern aufsteigende Seenland wird nach der Eiszeit erstmals ab etwa 6500 v. Chr. besiedelt. Zumindest die ab etwa 4200 v. Chr. folgenden Siedler werden bereits als aus dem Osten und Süden kommende Finnougrier angesehen, die möglicherweise das von ihnen in Besitz genommene Land um Turku (Varsinais-Suomi) als Suomi (= Land?) bezeichnen. Den für ihn völkisch schwer zuordenbaren, (vielleicht germanisch-lateinisch von germ. *fenþan, gehen, finden ausgehend als Geher, Finder bezeichneten) Fenni schreibt der römische Schriftsteller Tacitus bei ihrer Ersterwähnung in seiner Germania (98 n. Chr.) eine auffällige Wildheit und eine schreckliche Armut zu, weil sie keine Waffen, Pferde und Hausgötter haben, von Kräutern leben, sich in Felle kleiden und auf der Erde schlafen, doch bezeugen etwa 450 germanische Lehnwörter der finnischen Sprache bereits für die germanische Zeit beachtliche Beziehungen zu den Germanen.

Im Frühmittelalter nimmt die Bevölkerung merklich zu. Ackerbau wird sichtbar. Ab etwa 1050 kommen die Finnen mit dem Christentum in Berührung.

Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts wird Finnland von Schweden erobert und – teils zu seinem kulturellen und wirtschaftlichen Vorteil, teils aber auch zu seinem Nachteil - beträchtlichem schwedischem Einfluss unterworfen (z. B. einige Amtssprache Schwedisch). 1323 wird zwischen Schweden und dem Fürstentum Nowgorod eine Grenze festgesetzt (Friedensvertrag von Pähkinäsaari [Nussinsel], Pähkinäsaaren rauha), 1362 wird Finnland rechtlich

ein Teil Schwedens (um 1500 schätzungsweise 300000 Finnen, 6 winzige Städte mit beachtlichem deutschem Anteil). Unter dem schwedischen König Gustav Wasa (1523-1560) wird nach der Regel, dass der Landesherr die Religion bestimmt, auch im Gebiet von Finnland die Reformation eingeführt und von Mikael Agricola (etwa 1510-1557, ausgebildet in Wittenberg bei Luther und Melanchthon) mit Übersetzungen und eigenen Werken (1543 Abckirja = Abcbuch) auf der Grundlage der Sprache der Gegend um Turku (1640 Sitz der ersten finnischen Universität) die (alt-)finnische Schriftsprache begründet.

1721, 1743 und 1809 verliert Schweden, dessen am 14. Dezember 1734 vom Reichstag angenommenes, zum 1. September 1736 in Kraft gesetztes Reichsgesetzbuch (Sveriges Rikes Lag, Rikslagsbok) in Ersetzung hauptsächlich des Landrechts Christophs (Kristoffers landslag) und des Stadtrechts Magnus Erikssons (Magnus Erikssons stadslag) auch für Finnland gilt (erste gedruckte finnische Übersetzung 1759), seine Eroberungen Stück für Stück an Russland, das Finnland unter Aufrechterhaltung schwedischer Grundgegebenheiten (Verfassung von 1772, Vereins- und Sicherheitsakte von 1789) zum autonomen Großfürstentum (Autonomie von 1809 bis 1905 aufgehoben bzw. eingeschränkt) innerhalb des russischen Reichs erklärt. 1812 wird Helsinki statt des westlicheren Turku (schwedisch Åbo) zur Hauptstadt erhoben. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bildet sich ein gegen Russland wie Schweden gerichtetes, durch das nationale, westfinnische Formen mit ostfinnischen Formen ausgleichend vereinende, in viele Sprachen übersetzte Epos Kalevala (1835/1849) Elias Lönnrots gekennzeichnetes finnisches Nationalbewusstsein aus, das 1863 (unter Zar Alexander II.) die Einberufung eines Landtags (alle fünf, ab 1882 alle drei Jahre, 1906 Ersetzung des Ständelandtags durch einen Wahlrechtstag mit aktivem Wahlrecht und passivem Wahlrecht für Frauen, 1868 Aufhebung des Zunftzwangs, Hypothekenverordnung, 1879 Gewerbeordnung, 1889 Strafgesetzbuch 1895 Aktiengesellschaftsgesetz, 1898 Vormundschaftsgesetz, 1917 fakultative Zivilehe) und in einem Sprachenrezept die Gleichberechtigung des Finnischen mit dem Schwedischen erreicht.

Nach dem Sturz des Zaren Russlands übernimmt der Landtag die Regierungsgewalt, erklärt Finnland am 15. November 1917/6. Dezember 1917 für unabhängig (6. Dezember Unabhängigkeitstag), schließt am 7. März 1918 mit Deutschland einen Sonderfrieden und wird nach einem Bürgerkrieg zwischen Republikanern (Roten) und Monarchisten (Weiße, C. G. Mannerheim 12. Dezember 1918 Reichsverweser) 1919 Republik. Am 17. Juli 1929 erhält Finnland eine republikanische Verfassung. Im Winterkrieg 1939 und im weiteren Krieg auf Seiten Deutschlands von 1941 bis 1944 verliert es Gebiete an die Sowjetunion (1944 Moskauer Friedensvertrag).

Nach dem zweiten Weltkrieg versucht es ein gutnachbarliches Verhältnis zur Sowjetunion (Präsidenten Paasikivi, Kekkonen), tritt aber 1955 auch dem Nordischen Rat bei und wird 1961 assoziiertes Mitglied der Europäischen

Freihandelszone. 1969 geht von ihm der Vorschlag einer Einberufung einer Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa aus. Zum 1. Januar 1995 wird Finnland Mitglied der Europäischen Union und führt zum 1. Januar 2002 den Euro als Währung ein.

B) Sprache

Das Finnische ist eine der Hauptsprachen des finnisch-ugrischen Sprachzweigs (rund 23 Millionen Sprecher) der uralischen Sprachfamilie. Mit dem Karelischen (rund 100000 Sprecher), Isorischen (weniger als 1000 Sprecher), Wepsischen (weniger als 10000 Sprecher), dem südlichen Estnischen (rund 1 Million Sprecher), Liwischen (1987 rund 350 Sprecher) und Wotischen (1987 rund 100 Sprecher) gehört es zu den ostseefinnischen Sprachen (baltisch-finnischen Sprachen). Ihnen stehen das Lappische (oder Samische), die wolgafinnischen Sprachen und das Permische als sonstige finnische Sprachen und das Ungarische und Obugrische (Mansische, Chantyische) als ugrische Sprachen gegenüber, mit denen es nur sehr weitläufig verwandt ist.

Seine Dialekte beruhen auf alten Stammesunterschieden. Sie nähern sich unter dem Einfluss der Massenmedien an eine Standardsprache an. Es bestehen aber noch deutliche Unterschiede des gesprochenen Finnischen zu ihr.

Entsprechend seiner Herkunft aus dem Uralischen ist das Finnische durch Agglutination gekennzeichnet (Präfixe, Suffixe, Komposita). Wie die benachbarten indogermanischen Sprachen kennt es aber auch Flexionen. Dabei kann sich der Wortstamm verändern.

Aus dem uralischen Basiswortschatz sind etwa 300 (mit Ableitungen fast tausend) Ausdrücke erhalten. Aus indoeuropäischen Sprachen (Iranisch, Baltisch, Germanisch, Slawisch, Schwedisch, Russisch) sind tausende Lehnwörter aufgenommen. In der Gegenwart wirkt besonders das Englische bzw. Amerikanische auf das östliche Wurzeln mit westlichen Zügen verknüpfende Finnische ein.

Das einem zu erschließenden Protofinnischen von etwa der Zeitenwende folgende, vom 11. Jahrhundert bis etwa 1540 bestehende Altfinnische ist noch kaum erkennbar (z. B. in einigen Aufzeichnungen bestimmter liturgischer Formeln und einer kurzen Inschrift des 13. Jahrhunderts in kyrillischer Schrift aus Nowgorod). Als altes Schriftfinnisch wird das Finnische zwischen etwa 1540 und 1820 bezeichnet. Danach beginnt das Neufinnische, das sich ab 1880 allgemein durchsetzt.

Mit geringen Ausnahmen kann die finnische Orthographie als im Wesentlichen phonetisch angesehen werden. Die Länge eines Lautes wird durch Doppelung zum Ausdruck gebracht. Im Vergleich zu anderen Sprachen ist

das Finnische arm an Konsonanten (echt finnisch nur h, j, k, l, m, n, p, s, t, v). Im finnischen Alphabet werden die Buchstaben ä und ö üblicherweise hinter z eingeordnet.

Der Akzent liegt auf der ersten Silbe. Der Vokal der Wurzelsilbe ist bedeutsam für die Vokale der meisten Suffixe (Vokalharmonie). Die aus indogermanischen Sprachen übernommene analytische Verknüpfung von Wortgruppen und Sätzen durch Konjunktionen und Relativpronomen erleichtert den Überblick über den Satzbau, doch werden vorhandene Beziehungsmittel (z. B. Pluralmorphem) nicht besonders wirtschaftlich verwendet.

Es gibt keinen Artikel. Substantive und Pronomen werden nicht nach Geschlechtern (männlich, weiblich, sächlich) unterschieden. Nach der Zahl der Suffixe bestehen 15 verschiedene Fälle (neben Nominativ, Genitiv, Dativ und Akkusativ auch Partitiv, Komitativ, Abessiv, Essiv, Inessiv, Adessiv, Translativ, Elativ, Illativ, Ablativ, Allativ).

Die Formen des Verbs werden synthetisch durch Suffixe und analytisch mit dem Hilfsverb olla gebildet. Es gibt keine besonderen Formen für das Futur. Das Passiv kann nur mit einer unpersönlichen Verbform (Impersonal) zum Ausdruck gebracht werden.

C) Recht

Lit.: Suomen Laki (Sammlung finnischer Gesetze), hg. v. Onikki, E./Ranta, H., Bd. 1f. 2002

Finnland (Suomi) umfasst 338145 Quadratkilometer. Etwa 93 Prozent seiner 5,1 Millionen Einwohner sind Finnen (5,8 Prozent Schweden). Amtssprachen sind Finnisch und Schwedisch.

Das finnische Recht lässt sich als Teil des nordischen Rechts verstehen. Als Kennzeichen des nordischen Rechts gelten der weitgehende, durch pragmatische Interpretation ausgeglichene Verzicht auf Formvorschriften, das stärker konkret-praktische und weniger abstrakt-juristische Denken und das grundsätzliche Fehlen der Kodifikation. Als wichtigster Grund hierfür wird angesehen, dass im Norden das römische Recht nie in seiner Gesamtheit Aufnahme gefunden hat.

Innerhalb der nordischen Länder ist seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine Tendenz zu gesetzgeberischer Zusammenarbeit (vor allem auf privatrechtlichem Gebiet) erkennbar. An ihr nahmen zunächst nur Dänemark, Norwegen und Schweden teil, doch schloss sich Finnland nach Erreichung der Unabhängigkeit (1917) an. Früchte dieses Zusammenwirkens sind die Wechselgesetze vom 7. Mai 1880, die Warenzeichengesetze von 1884 und 1890, die Gesetze über Handelsregister, Firma und Prokura von

1887, 1889 und 1890, die Gesetze über das Seerecht von 1891, 1892 und 1893, die Gesetze über den Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts von 1894 und 1898, die Scheckgesetze von 1897 und 1898, die Gesetze über Versicherungen von 1903, 1904 und 1911, die Gesetze über den Kauf von 1905, 1906 und 1907, die Gesetze über die Kommission von 1914, 1916 und 1917, die Gesetze über den Ratenkauf von 1915, 1916, 1917 und 1933 (Finnland), die Gesetze über den Vertrag von 1915, 1917, 1918 und 1929 (Finnland), die Gesetze über Versicherungsverträge von 1927, 1930 und 1933 (Finnland), die Gesetze über Schuldverschreibungen von 1936, 1938, 1939 und 1947 (Finnland) und die Gesetze über die Rechtswirkungen der Ehe von 1920, 1925, 1927 und 1929 (Finnland).

I. Verfassungsrecht

Lit.: Jyränki, A., Uusi perustuslakimme, 2000

Die Verfassung (Grundgesetz) Finnlands wurde am 17. Juli 1919 (nach schwedischem Vorbild) geschaffen. Sie wurde 1991 und (am 11. Juni) 1999 (unter deutschem Einfluss zum 1. März 2000) revidiert. Sie gliedert sich in 13 Teile und 131 Paragraphen.

Die Verfassung beginnt im ersten Teil mit den Grundlagen. Danach gelten der Grundsatz der Volkssouveränität und das Rechtsstaatsprinzip. Die staatliche Gewalt ist zwischen Parlament, Regierung und unabhängiger Gerichtsbarkeit (oberster Gerichtshof, oberster Verwaltungsgerichtshof) so geteilt, dass Finnland parlamentarische Republik mit Zügen eines Präsidialsystems ist.

Der zweite Teil behandelt in 18 Paragraphen die Grundrechte. Wichtigstes Grundrecht ist die Gleichheit (alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich). Bei den Freiheitsrechten stehen die Rechte auf Leben und Freiheit an der Spitze (jeder Eingriff in die Freiheit bedarf einer gesetzlichen Grundlage). Das Eigentum ist besonders geschützt. Jedermann darf im Übrigen im Wald frei schlafen und sein (jokamiehenoikeus, Jedermannsrecht).

Gesetzgeber ist der aus 200 auf vier Jahre gewählten Abgeordneten bestehende Reichstag (mit besonderer Geschäftsordnung). Die Abgeordneten sind trotz Zugehörigkeit zu einer Partei (z. B. Sozialdemokratische Partei, Konservative [Kokoomus = Koalition], Zentrumsparterie, Grüne, schwedische Partei) unabhängig und genießen Immunität. Das Wahlrecht beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahrs.

Staatsoberhaupt und oberster Träger der ausführenden Gewalt (mit umfassenden Zuständigkeiten) ist der vom Volk auf sechs Jahre (entweder im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit oder im zweiten Wahlgang unter den beiden Bestplatzierten mit relativer Mehrheit) direkt gewählte, höchstens einmal wiederwählbare Präsident. Seit 2003 beruft nicht mehr der Präsident nach Beratung mit den Parteivorsitzenden, sondern wählt das Parlament den

Ministerpräsidenten, der die Regierung (Staatsrat mit knapp 20 Ministern) bildet. Der Präsident ist Oberbefehlshaber der Armee.

Der siebte Teil der Verfassung betrifft Finanzen und Steuern, der achte Teil die internationalen Beziehungen, der neunte Teil die Gerichtsverfassung (mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte). Neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Zivilgerichte, Arbeitsgerichte, Marktgerichte, Mietgerichte, Strafgerichte) steht die besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit. Ein Verfassungsgericht gibt es nicht, doch kann eine Ministeranklage vor dem Reichsgericht erhoben werden.

Der zehnte Teil behandelt die Kontrolleinrichtungen. Der Justizkanzler oder Rechtskanzler (oikeuskansleri) überwacht die Gesetzmäßigkeit der Amtsführung des Präsidenten, des Staatsrats, der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit. Für das Parlament gibt es eine entsprechende Einrichtung (eduskunnan oikeusasiamies).

II. Verwaltungsrecht

Lit.: Kulla, H., Hallintomenettelyn perusteet, 2000

Verwaltungsmäßig ist der Zentralstaat Finnland in sechs Provinzen (lääni) und darunter in Bezirke (kunta) geteilt. Gemeinden haben Selbstverwaltung mit Gemeindevorstehern (bzw. Bürgermeister in Helsinki) und Gemeinderäten. Einen Sonderstatus genießen die Ålandinseln.

Das Verwaltungsrecht ist in zahlreichen Einzelgesetzen geregelt (z. B. Verwaltungsverfahrensgesetz, Provinzverwaltungsgesetz, Bezirksgesetz, Ausländergesetz, Armeegesetz, Polizeigesetz, Wassergesetz, Umweltschutzgesetz, Datenschutzgesetz).

Allgemeinster Grundsatz der Verwaltung ist die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.

III. Verfahrensrecht

Lit.: Jokela, A., Uudistuva rikosprosessi, 2000; Lappalainen, J., Siviiliprocessoikeus, Bd. 1f. 1995ff.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit ist in drei Instanzen gegliedert. Die erste Instanz ist das Amtsgericht (käräjäoikeus, 66, Verringerung auf 53 angestrebt, besondere Gerichte für Marktstreitigkeiten, Versicherungsstreitigkeiten und Arbeitsstreitigkeiten in der ersten Instanz). Über ihm steht das Obergericht (Hofgericht, Oberlandesgericht, hovioikeus, in Turku, Helsinki, Rovaniemi, Vaasa, Kuopio, Kouvola), darüber der oberste Gerichtshof (korkein oikeus, 1918).

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist in zwei Instanzen gegliedert. Die erste Instanz ist das Verwaltungsgericht (hallinto-oikeus, in Hämeenlinna, Turku, Helsinki, Kouvola, Kuopio, Oulu, Rovaniemi, Maarianhamina/Åland). Über ihm steht der oberste Verwaltungsgerichtshof (korkein hallinto-oikeus).

Im Prozessrecht wird unterschieden zwischen Zivilprozess, Strafprozess und Verwaltungsprozess.

Im noch nach dem 1868 abgeänderten Gesetzbuch von 1734 geordneten Zivilprozess muss der Kläger eine Klageschrift bei Gericht einreichen. Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht notwendig. Das Gericht stellt dem Beklagten die Klageschrift zu. Der Beklagte kann sich schriftlich dazu äußern. Danach findet eine mündliche Vorbereitung des Verfahrens im Gericht statt. Einigen sich die Parteien nicht, wird das gerichtliche Verfahren fortgeführt. Beweismittel sind Urkunden, Zeugen, Sachverständige, Augenschein und Parteivernehmung. In einfachen Angelegenheiten wird das Verfahren schriftlich durchgeführt. In einfacheren Sachen entscheidet ein Einzelrichter, in schwierigeren Sachen ein Kollegialgericht mit drei Richtern. Gegen die Entscheidung ist Berufung bzw. Appellation zum Obergericht zulässig. Die Berufung zum obersten, im schriftlichen Verfahren entscheidenden Gerichtshof muss von diesem besonders zugelassen werden. Wichtigster Zulassungsgrund ist die Einheitlichkeit der Rechtsprechung.

Die Vollstreckung des rechtskräftigen Urteils erfolgt hauptsächlich durch den beamteten Gerichtsvollzieher.

Im Strafprozess erhebt regelmäßig der öffentliche Ankläger (Staatsanwalt) die öffentliche Anklage. Das meist auch mit (drei) Laien besetzte Gericht führt eine öffentliche Hauptverhandlung durch. Der Angeklagte wird durch einen Rechtsanwalt als Verteidiger unterstützt. Bei Stimmengleichheit gibt der Berufsrichter den Ausschlag. Gegen das Urteil ist Berufung zum Obergericht und möglicherweise zum obersten Gerichtshof zulässig.

Die Vollstreckung erfolgt durch die Justizbehörden.

IV. Strafe

Lit.: Nuutila, A., Rikoslain yleinen osa, 1997; Heinonen, O. u. a., Rikosoikeus, oikeuden perusteoksia, 1999

Das Strafrecht ist hauptsächlich im Straftatgesetz (rikosoikeus) vom 19. 12. 1889 geregelt (mit vielfachen Änderungen z. B. im Jahr 2000). Es umfasst 51 Teile. Nach Bestimmung seines Geltungsbereiches behandelt es zunächst die Strafen und danach die besonderen Straftatbestände.

Die Strafmündigkeit beginnt mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) werden mit Jugendstrafe bestraft. Heranwachsende (18-21) werden nach dem Stand ihrer Entwicklung nach Erwachsenenstrafrecht beurteilt.

Es gilt der allgemeine Grundsatz keine Strafe ohne Gesetz. Bestraft werden kann nur bei Vorliegen von Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld. Niemand darf für dieselbe Tat zweimal bestraft werden.

Der Versuch ist grundsätzlich strafbar. Ein Irrtum kann beachtlich sein. Anstiftung und Beihilfe sind strafbar.

Hauptzweck der Strafe ist die Generalprävention. Daneben spielt auch die Resozialisierung eine große Rolle. Die Strafe muss der Schuld angemessen sein.

Die Todesstrafe ist seit 1972 auf Dauer abgeschafft, nachdem sie schon zuvor längere Zeit nicht mehr angewendet worden war. Die wichtigsten Strafen der Gegenwart sind Gefängnisstrafe (vankeus, in der Rechtswirklichkeit meist höchstens 15 Jahre, in der Gegenwart 17 geschlossene Haftanstalten und 18 offene Haftanstalten), Gemeinschaftsdienst (yhdyskuntapalvelu), Geldstrafe (sakko) (sowie Geldbuße rikesakko). Die Geldstrafe wird berechnet nach dem Tagessatzsystem.

An der Spitze der im Teil 11 beginnenden besonderen Straftaten stehen die Straftaten im Krieg und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Es folgen die Staatsschutzdelikte (z. B. Landesverrat), die Sexualdelikte, die Straftaten gegen Leben und Gesundheit des Einzelnen, die Straftaten gegen die Ehre und Privatsphäre, gegen die Freiheit sowie gegen Eigentum und Vermögen. Den Abschluss bilden die Umweltdelikte, die Drogendelikte und die Wirtschaftsstraftaten.

V. Privatrecht

Es gibt keine einheitliche Privatrechtskodifikation. Innerhalb der nordischen rechte ist das Privatrecht verhältnismäßig einheitlich. Die erste systematische Darstellung des Privatrechts Finnlands ist das seit 1889 von Robert Montgomery nach deutschem Vorbild (Bernhard Windscheid) vorgelegte, in 20 Kapitel eingeteilte Handbuch des allgemeinen Privatrechts Finnlands.

1. Personenrecht

Es wird unterschieden zwischen natürlichen Personen und juristischen Personen.

Natürliche Person ist der Mensch, der die Rechtsfähigkeit mit der Vollendung der Geburt erwirbt. Zunächst wird er von seinen gesetzlichen Vertretern (z. B. Eltern, Mutter) rechtsgeschäftlich vertreten. Er wird beschränkt geschäftsfähig mit 12 Jahren, kann über selbst verdientes Geld mit 15 Jahren verfügen und wird unbeschränkt geschäftsfähig mit 18 Jahren.

Entmündigung ist (auch in beschränktem Umfang) möglich (z. B. Geisteskranker).

Juristische Personen sind der eingetragene Verein und die rechtsfähige Stiftung. Sie erlangen die Rechtsfähigkeit mit der Eintragung in das entspre-

chende Register. Die wichtigsten juristische Person des Wirtschaftslebens ist die Aktiengesellschaft (osakeyhtiö), Personengesellschaften sind offene Handelsgesellschaft (avoinyhtiö), Kommanditgesellschaft (kommandiittiyhtiö) und Personengesellschaft (toiminimi).

Rechtsgeschäftlich handeln die Personen durch Willenserklärungen. Dabei besteht der Grundsatz der Formfreiheit. Bestimmte wichtige Willenserklärungen bedürfen der Schriftform, in manchen Fällen auch der notariellen Beurkundung.

Die Rechtsfähigkeit endet beim Menschen mit dem Tod, bei der juristischen Person mit der Löschung im Register.

2. Familienrecht

Lit.: Gottberg, E., Perhesuhteet ja lainsäädäntö, 1997

Für das Familienrecht ist grundlegend das Ehegesetz vom 13. Juni 1929. Die Ehe kann in der Kirche vor dem Priester oder außerhalb der Kirche vor dem Standesbeamten geschlossen. Die Ehemündigkeit tritt grundsätzlich mit Vollendung des 18. Lebensjahrs ein.

Seit 2002 können sich auch gleichgeschlechtliche Paare als Partnerschaft in ein öffentliches Register eintragen lassen.

Die Ehe verpflichtet zur ehelichen Lebensgemeinschaft und Unterhalt. Die ehelichen Verhältnisse können durch Ehevertrag gestaltet werden. Grundsätzlich besteht der abdingbare Güterstand der Gütertrennung mit hälftigem Vermögensausgleich am Ende der Ehe.

Die Ehescheidung ist (unter Einhaltung einer Wartezeit von 6 Monaten) zulässig. Sie erfordert die Entscheidung der Kanzlei eines Gerichts. Diese erfolgt im schriftlichen Verfahren.

Kinder stehen unter der elterlichen Sorge der Eltern. Fallen Eltern aus, wird ein Vormund bestellt. Ihn überwacht die staatliche Vormundschaftsbehörde.

3. Erbrecht

Lit.: Aarnio, A./Kangas, U., Suomen jäämistöoikeus osa I, Lakimääräinen perintöoikeus, 1999; Aarnio, A./Kangas, U., Suomen jäämistöoikeus osa II, Testamenttioikeus, 2000.

Beim Tod eines Menschen endet die Rechtsfähigkeit und fällt das Vermögen als Erbe an die Erben. Gesetzliche Erben sind die Verwandten und die Ehefrau. Die Erben erster Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers, der Erbe zweiter Ordnung ist der überlebende Ehegatte, der in jedem Fall gegenüber den Erben ein lebenslangliches Wohnrecht an einem bis zum Tod des Erblasser gemeinsam bewohnten, vererbten Wohngrundstück hat. Gesetzliche Erben dritter Ordnung sind die Eltern des Erblassers und beim

Fehlen von Eltern deren Abkömmlinge. Danach folgen die Großeltern und deren Abkömmlinge.

Möglich ist ein Testament. Es muss grundsätzlich schriftlich mit zwei Zeugen errichtet werden, die wissen müssen, dass es sich um ein Testament handelt, die aber dessen Inhalt nicht zu kennen brauchen. Ein Nottestament kann auch mündlich vor zwei Zeugen verfasst werden.

Werden nahe gesetzliche Erben enterbt, haben sie einen Pflichtteilsanspruch. Er beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Er richtet sich gegen den Erben.

Mehrere Erben bilden eine Erbengemeinschaft. Die Erben können die Erbschaft teilen, müssen dies aber nicht. Sie haften zusammen für die Schulden des Erblassers.

4. Schuldrecht

Lit.: Routamo, E., Kaupan lait, 1996; Routamo, E/Ståhlberg, P., Suomen vahingonkorvausoikeus, 2000

Das Schuldrecht ist in vielen Einzelgesetzen geregelt. Sein Kern stammt noch aus dem Reichsgesetzbuch von 1734. Es werden rechtsgeschäftliche und gesetzliche Schuldverhältnisse unterschieden.

Die rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisse gründen sich auf eine oder mehrere Willenserklärungen. Ein Vertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande. Das Angebot ist während der Annahmefrist grundsätzlich verbindlich.

Die Schuld erlischt hauptsächlich durch Erfüllung. Weitere Erlöschengründe sind z. B. Unmöglichkeit oder Aufrechnung, wobei aber unter bestimmten Umständen ein neuer Anspruch (z. B. Schadensersatzanspruch) entsteht. Richterliche Vertragsanpassung an veränderte Umstände ist möglich.

Der Gläubiger kann seine Forderung einem neuen Gläubiger abtreten. Schuldnerwechsel ist nur mit Einverständnis des Gläubigers wirksam. Mehrheit von Gläubigern und Schuldnern ist möglich.

Wichtigstes rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis ist der Kauf, für den das Kaufgesetz (für Unternehmer) vom 27. 3. 1987 und das Verbraucherschutzgesetz gelten. Er wird vielfach auf Kreditbasis geschlossen. Für Mängel gilt das zu Gunsten der Verbraucher europäisierte Mängelgewährleistungsrecht.

Weitere wichtige Verträge sind Schenkung, Leihe oder Miete. Für die Miete gelten z. B. das besondere Wohnungsmietgesetz von 1995 oder das Geschäftsraummietgesetz von 1995. Der Mieter ist rechtlich gut geschützt (soziales Mietrecht). Viele Finnen wohnen allerdings in eigenen Häusern.

Die Schadensersatzansprüche sind in eigenen Gesetzen geregelt. Das Schadensersatzgesetz von 1974 geht vom Verschuldensprinzip aus. Für Kraftfahrzeughalter u. a. gilt allerdings das Gefährdungshaftungsprinzip.

Möglich ist der ursprüngliche Erwerb durch Aneignung, Ersitzung oder Verarbeitung.

5. Sachenrecht

Lit.: Kartio, L., Esineoikeuden perusteet, 2001

Sache ist herkömmlicherweise nur der körperliche Gegenstand (z. B. auch Tiere). Es wird unterschieden zwischen beweglichen Sachen und unbeweglichen, im sog. Landbogen (maakaari) geregelten Sachen. Gegenüber den körperlichen Gegenständen gewinnen die unkörperlichen Gegenstände an Bedeutung.

Es wird unterschieden zwischen Besitz und Eigentum an Sachen. Besitz ist die tatsächliche Sachherrschaft. Eigentum ist das umfassende Herrschaftsrecht über eine Sache.

Eigentum wird regelmäßig erworben durch Übergabe der Sache oder Übergabesurrogat. Erwerb vom Nichtberechtigten ist möglich bei gutem Glauben des Erwerbers.

Ein Grundbuch gibt es in Finnland erst seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Es verzeichnet das Eigentum und die beschränkten dinglichen Rechte. Kaufverträge über Grundstücke müssen von einem Notar beurkundet werden und zum Eigentumserwerb an einem Grundstück ist grundsätzlich Eintragung in das Grundbuch erforderlich.

Beschränkte dingliche Rechte sind beispielsweise Pfand, Hypothek, Nießbrauch und Servitut (Dienstbarkeit).

6. Handelsrecht

Lit.: Hoppu, E., Kauppa ja varallisuus oikeuden pääpiirtet, 1998

Ein besonderes Handelsgesetzbuch gibt es nicht. Sachlich gelten für Rechtsgeschäfte unter Kaufleuten (Unternehmen) aber doch abweichende Bestimmungen. Die wichtigsten hiervon sind im bewegliche Sachen betreffenden Kaufgesetz (vom 27. März 1987) enthalten.

Unternehmen werden im Handelsregister eingetragen. Es wird von einer eigenen Verwaltungsbehörde des Handels- und Industrieministeriums geführt. Die Öffentlichkeit kann auf die Richtigkeit der Registereintragungen vertrauen.

Die Unternehmen dürfen eine besondere Firma annehmen. Sie können Prokura erteilen. Ihre Buchführung unterfällt den Regeln des nach amerikanischen bzw. internationalen Standards abgeänderten Buchführungsgesetzes vom 30. Dezember 1997.

Für Aktiengesellschaften gilt das häufig abgeänderte Aktiengesellschaftsgesetz vom 29. September 1968, für die offene Handelsgesellschaft

und die Kommanditgesellschaft das Gesetz vom 29. April 1988. Die Aktie ist das bedeutendste Wertpapier. Andere bekannte Wertpapiere sind Wechsel und Scheck.

7. Immaterialgüterrecht

Lit.: Haarmann, P., Immateriaalioikeuden oppikirja, 2001

Der Urheber hat das Recht, sein Werk (z. B. auch mit Hilfe von Patenten) zu verwerten. Inhaltlich sind die Grundregeln im wesentlichen von der Europäischen Union bestimmt. Besondere Gemeinsamkeiten bestehen unter den nordischen Ländern.

8. Arbeitsrecht

Lit.: Kairinen, M., Työoikeus perusteineen, 1998

Das Arbeitsrecht zerfällt in Individualarbeitsrecht und Kollektivarbeitsrecht. Der Einzelarbeitsvertrag wird unter Berücksichtigung europäischer Vorgaben zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschlossen. Im Kollektivarbeitsrecht stehen regelmäßig Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften (z. B. Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes) einander gegenüber, wobei jährlich Entgeltvereinbarungen unter staatlicher Mitwirkung abgeschlossen werden.

9. Internationales Privatrecht

Ein einheitliches Gesetz über das gesamte internationale Privatrecht gibt es nicht. Es bestehen aber einzelne Gesetze und Verordnungen. Den internationalen Warenkauf betrifft das Gesetz vom 26. Juni 1964.

D) Juristen

Die allgemeine Schulpflicht besteht vom 7. Lebensjahr bis zum 16. Lebensjahr. Die sechsjährige erste Schulstufe und die dreijährige zweite Schulstufe sind für alle gleich und verbindlich, die dritte dreijährige Ausbildungsstufe ist berufsvorbereitend oder allgemeinbildend, wobei in der Gegenwart bereits mehr als die Hälfte eines Jahrgangs das Gymnasium besucht. Finnland hat etwa 20 Hochschulen, davon zehn Universitäten.

Die älteste Universität ist die 1640 gegründete, von (nach dem Brand Turku 1827) 1828 bis 1920 geschlossene bzw. nach Helsinki verlegte Universität mit Matthias Calonius (1773-1817) als bekanntestem finnischem Rechtswissenschaftler (als einzigem ordentlichem Professor der juristischen

Fakultät, 1828 an der nach Helsinki verlegten Universität Professur für römische und russische Rechtskunde). In der Gegenwart bestehen juristische Fakultäten (mit abweichenden Studienplänen) in Helsinki (einschließlich Vaasa), Rovaniemi (Lappland) und Turku. Die juristische Fakultät in Helsinki zählt etwa 2500 Studenten der Rechtswissenschaft, die juristische Fakultät in Turku etwa 1000 und die juristische Fakultät in Rovaniemi etwa 750.

Zum von einführenden Vorlesungen und besonderen vertiefenden Seminaren gekennzeichneten Studium wird der Bewerber unter Berücksichtigung der Schulnoten auf Grund einer Prüfung zugelassen, die üblicherweise nur wenig mehr als 10 Prozent der Interessenten bestehen. Die Studiendauer beträgt in der Regel zwischen fünf und sechs Jahre, wobei die einzelnen, in der Reihenfolge meist frei wählbaren Fächer mit schriftlichen, durchaus strengen Prüfungen abgeschlossen werden. Grade sind Magistergrad, Lizentiatengrad und Doktorgrad.

Es gibt rund 15000 wissenschaftlich ausgebildete Juristen. Davon sind etwa 30 Prozent beim Staat beschäftigt. 17 Prozent sind Richter oder Staatsanwalt, 25 Prozent Wirtschaftsjurist und 11 Prozent Rechtsanwalt. Die Zugehörigkeit zur Rechtsanwaltsvereinigung Finnlands setzt den universitären Studienabschluss, eine praktische juristische Tätigkeit von vier Jahren und das Bestehen einer Prüfung der Rechtsanwaltsvereinigung in Helsinki voraus.